

## Inhalt

1. 08.04.2015 **Öffentliche Auslegung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes "Dhünnaue bei Altenberg und in Odenthal" (2 Teilflächen), als Bestandteil des FFH-Gebietes DE-4809-301 "Eifgenbach von der Quelle bis zur Mündung und Dhünn"**
- 1. Öffentliche Bekanntmachung – Öffentliche Auslegung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes "Dhünnaue bei Altenberg und in Odenthal" (2 Teilflächen), als Bestandteil des FFH-Gebietes DE-4809-301 "Eifgenbach von der Quelle bis zur Mündung und Dhünn", Rheinisch-Bergischer Kreis, Gemeinde Odenthal, in der Zeit vom 20.04.2015 bis 22.05.2015**

Der Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises hat in seiner Sitzung am 26.03.2015 die Einleitung des Verfahrens gem. §§ 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und 42a Abs. 2 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) in Verbindung mit den §§ 23 BNatSchG und 42e Abs. 1 und 3 LG NRW zum Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Dhünnaue bei Altenberg und in Odenthal“ als Bestandteile des FFH-Gebietes DE-4809-301 "Eifgenbach von der Quelle bis zur Mündung und Dhünn" innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 2 „Altenberg“ sowie in Odenthal, zum Teil im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 28 und Nr. 44b der Gemeinde Odenthal sowie die öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfs, beschlossen.

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Dhünnaue bei Altenberg und in Odenthal“ ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Der zur öffentlichen Auslegung vorgesehene Entwurf in Text und Karten stimmt mit dem Beschluss des Kreistages vom 26.03.2015 überein.

Rechtsgrundlage für die ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Dhünnaue bei Altenberg und in Odenthal“ ist § 22 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der z. Zt. gültigen Fassung (BGBl. S. 2542) i.V. mit §§ 42a Abs. 2, 42c Abs. 1 und 42e des Landschaftsgesetzes NRW (LG NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung (SGV.NRW. 791). Die Form der öffentlichen Bekanntmachung richtet sich nach der Bekanntmachungsverordnung NRW i.V. mit § 19 der Hauptsatzung des Rheinisch-Bergischen Kreises jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung.

Gemäß § 22 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 42e Abs. 3 LG NRW gilt seit Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 42c LG NRW für das Gebiet der ordnungsbehördlichen Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Dhünnaue bei Altenberg und in Odenthal“, längstens 3 Jahre lang, eine gesetzliche Veränderungssperre. Hiernach sind in dem einstweilig sichergestellten Teil von Natur und Landschaft alle Handlungen und Maßnahmen nach Maßgabe der Sicherstellungserklärung verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern. Die im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Verordnung ausgeübten rechtmäßigen Bewirtschaftungsformen bleiben unberührt.

Nach § 42c LG NRW in der z.Zt. gültigen Fassung ist der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Dhünnaue bei Altenberg und in Odenthal“ für die Dauer eines Monats bei der Unteren Landschaftsbehörde öffentlich auszulegen. Während der Auslegungszeit können von den Eigentümern und sonstigen Berechtigten Bedenken und Anregungen vorgebracht werden. Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen und Bedenken sind zu prüfen, das Ergebnis ist den Betroffenen mitzuteilen.

Die Karten der ordnungsbehördlichen Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Dhünnaue bei Altenberg und in Odenthal“ (zwei Teilflächen) sind Bestandteile der öffentlichen Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung. Der Verordnungsentwurf liegt in seinen Bestandteilen

**in der Zeit vom 20.04.2015 bis 22.05.2015**

im Amt 67, Planung und Landschaftsschutz, 3. Obergeschoss, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bestandteile des Verordnungsentwurfs sind:

Textteil:

Ordnungsbehördliche Verordnung

Kartenteil:

Abgrenzungen des sichergestellten Gebietes, 2 Teilflächen, M 1 : 3.000

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die öffentliche Auslegung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes "Dhünnaue bei Altenberg und in Odenthal", als Bestandteile des FFH-Gebietes DE-4809-301 "Eifgenbach von der Quelle bis zur Mündung und Dhünn", Gemeinde Odenthal, Rheinisch-Bergischer Kreis, wird hiermit angeordnet.

Die Einsichtnahme in den Entwurf ist während folgender Zeiten möglich:

montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

mittwochs von 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr,

donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

freitags von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung.

Der [Entwurf](#) ist gleichzeitig auf der Internetseite des Rheinisch-Bergischen Kreises [www.rbk-direkt.de](http://www.rbk-direkt.de) unter der Rubrik „Behördenlotse“ – Suche in : „*Landschaftsplanung im Kreis*“, PDF-Datei „...zur Einsichtnahme“, „Aktuelle Planverfahren“, einzusehen.

Für Fragen und Erläuterungen sowie zur Vereinbarung von Gesprächsterminen steht der u. g. Mitarbeiter des Amtes 67 zur Verfügung. Anregungen und Bedenken können schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Schriftliche Stellungnahmen können bis zum **22.05.2015** an den Landrat unter o.g. Anschrift gerichtet werden. Verspätet eingehende Stellungnahmen bleiben unberücksichtigt.

Der zuständige Mitarbeiter bei der Unteren Landschaftsbehörde ist wie folgt erreichbar:

Herr Bernd Guder, Tel.: 02202/13-2540

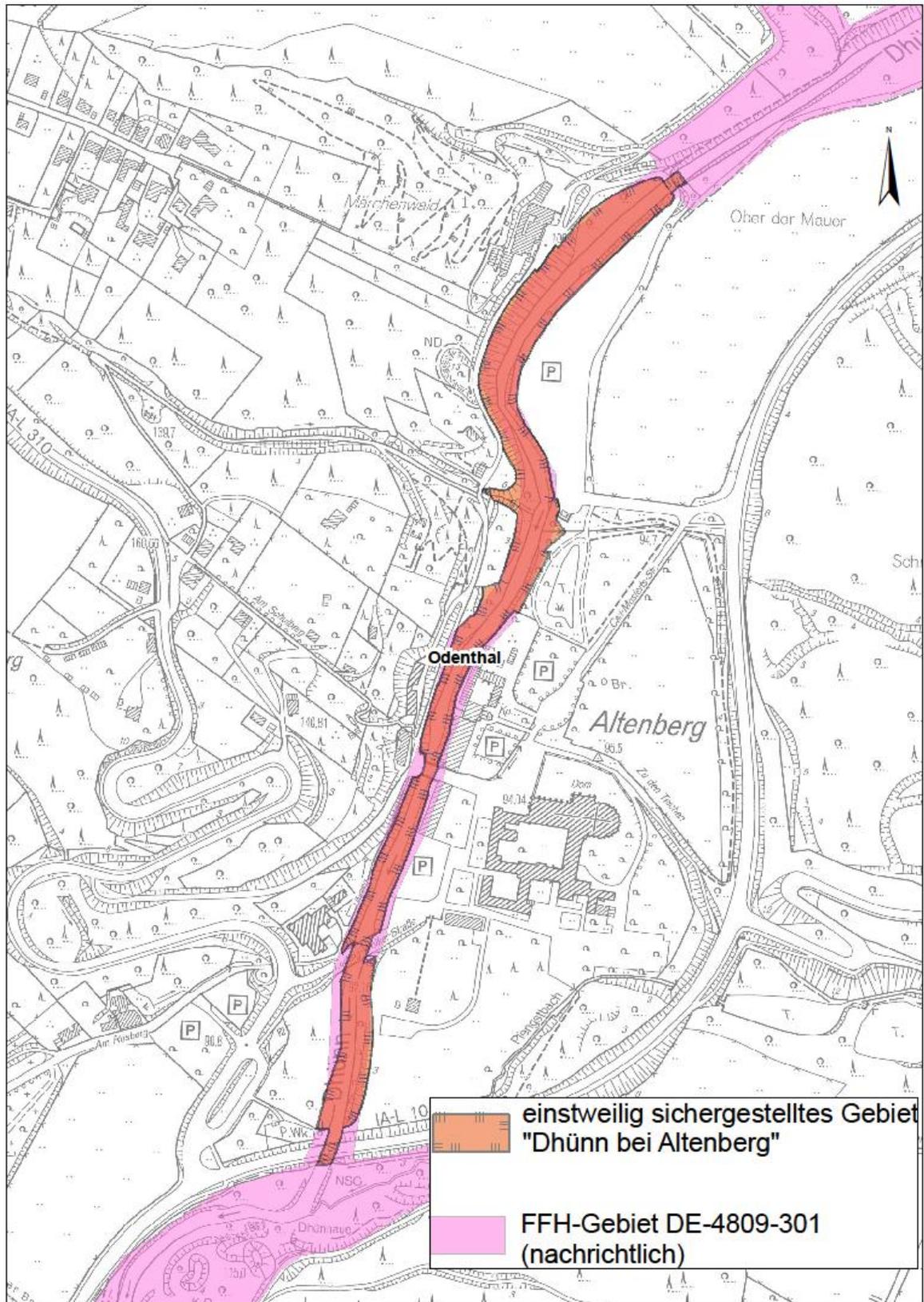
eMail: [landschaftsplanung@rbk-online.de](mailto:landschaftsplanung@rbk-online.de)

Bergisch Gladbach, 8. April 2015

Rheinisch-Bergischer Kreis  
Der Landrat

gez. i.V. Dr. Erik Werdel

# Einstweilige Sicherstellung "Dhünaue bei Altenberg"



# Einstweilige Sicherstellung "Dhünnaue in Odenthal"



1:3.000

Maßstab im Original:

